4. Nachtragssatzung
zur Satzung über Benutzungsentgelte für
den Rettungsdienst der Landeshauptstadt Kiel
(Benutzungsentgeltsatzung)
vom 20.12.2016

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom *06.07.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 552)* und des § 8 a des Gesetzes über die Notfallrettung und den Krankentransport vom 29. November 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 579), zuletzt geändert durch *Gesetz vom 24.07.2015 (GVOBL.Schl.-H. S.304)* hat die Ratsversammlung am 17.11.2016 folgende 4. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über Benutzungsentgelte für den Rettungsdienst der Landeshauptstadt Kiel (Benutzungsentgeltsatzung) vom 21.09.2010 (bekannt gemacht im Internet, Hinweis in den Kieler Nachrichten vom 25.09.2010), in der Fassung des 3. Nachtrages vom 16.12.2015 (bekannt gemacht im Internet, Hinweis in den Kieler Nachrichten vom 19.12.2015) wird wie folgt geändert:

1. *§ 2 wird wie folgt neu gefasst:*

§ 2

Höhe der Benutzungsentgelte

In Übereinstimmung mit der zwischen dem Rettungsdienstträger und den Kostenträgern geschlossenen Vereinbarung werden folgende Benutzungsentgelte erhoben:

1. Für die Beförderung mit einem Krankentransportwagen oder eines als solchen eingesetzten Rettungswagen:

   a) bis 11,99 Kilometer gilt ein Pauschalentgelt von 77,55 €

   b) ab 12 Kilometer bis 79,99 Kilometer gilt das Pauschalentgelt von 77,55 € zuzüglich 0,95 € je weiteren Kilometer

   c) ab 80 Kilometer 1,50 € pro Kilometer für die gesamte Beförderungsstrecke.

2. Für die Beförderung mit den nachfolgenden Fahrzeugen wird ein Pauschalentgelt erhoben. Es beträgt für eine Beförderung

   a) mit dem Rettungswagen oder Baby-Notarztwagen 545,75 €

   b) mit dem städtischen Notarztwagensystem (Rettungswagen und Notarzteinsatzfahrzeug) einschließlich Betreuung durch/die diensthabende Notärztin/ den diensthabenden Notarzt

und den erforderlichen Medikamenten und Verbrauchsstoffen 805,89 €

3. Für die Betreuung durch die diensthabende Notärztin/den diensthabenden Notarzt ohne Beförderung einschließlich Notarzteinsatzfahrzeug und den erforderlichen Medikamenten und Verbrauchsstoffen wird ein Pauschalentgelt in Höhe von erhoben. 260,14 €

Art. 2

Diese Nachtragssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Kiel, den 20.12.2016

Dr. Ulf Kämpfer
Der Oberbürgermeister